

M.Inf.1802	Praktikum XML	6 C
M.Inf.1804	Praktikum Software-Qualitätssicherung	6 C
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender and Diversity in der Berufspraxis	3 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C

c. Im Bereich Schlüsselqualifikationen können anstelle der zu Buchstaben a und b genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

**ca.** ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

**cb.** die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## 5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

---

## **Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 25.11.2015 beziehungsweise am 29.03.2016 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1

NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

## **Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1136**

### **„Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“**

#### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“ (im Folgenden: SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der historischen Religions- und Bildungsforschung in Fächern der Philosophischen und der Theologischen Fakultät bearbeitet. <sup>2</sup>Er gliedert sich in vier Projektbereiche, die aus insgesamt sechzehn Teilprojekten sowie einem zentralen Management-Projekt bestehen.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

#### **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Für Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, kann die Angehörigkeit durch ein Mitglied des SFB beim Vorstand beantragt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung des Lehrstuhls durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. <sup>2</sup>Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;

- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stimmrecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder in Textform versendet.

### **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher sowie drei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>An den Sitzungen des Vorstands können ohne Stimmrecht teilnehmen: die innerhalb des SFB durch den Vorstand für die Bereiche Gleichstellung, Nachwuchsförderung und Öffentlichkeitsarbeit jeweils benannten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter und die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator. <sup>3</sup>Die Benennung der verantwortlichen Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter, soweit sie sich nicht aus dem DFG-Antrag ergibt, erfolgt durch den Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. <sup>2</sup>Für die drei weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>4</sup>Wählbar sind die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter des SFB; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 5.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Entzug der Mitgliedschaft;

- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

### **§ 7 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört
  - a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
  - b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 5.000 Euro;
  - c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
  - d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
  - e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des SFB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des SFB wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstandes des SFB bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des SFB; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll wenigstens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat neun Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des SFB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Beratung des SFB,
- b) Beobachtung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des SFB,
- d) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des SFB unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilprojekte des SFB zu ändern oder zu beenden.

(7) <sup>1</sup>Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für den SFB zuständige Präsidiumsmitglied sowie die Sprecherin oder den Sprecher des SFB zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Vorstand des SFB und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) <sup>1</sup>Der Beirat wird in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>3</sup>Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) <sup>1</sup>Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des SFB und ein Bericht des Vorstands. <sup>2</sup>Der Bericht des Vorstands enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. <sup>3</sup>Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein

Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) <sup>1</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands des SFB teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. <sup>3</sup>Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem für den SFB zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

### **§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Workshops und Tagungen;
- d) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- e) Personal;
- f) Gleichstellungsmaßnahmen;
- g) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler).

<sup>3</sup>Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

### **§ 10 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

### **§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

<sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits



dann gegeben, wenn wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands,
- c) die oder der Vorsitzende anstelle des Beirats.

<sup>2</sup>Das betroffene Organ ist unverzüglich per E-Mail über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) In Angelegenheiten des Beirats tritt die oder der Vorsitzende des Beirats in den Fällen der Absätze 1-4 an die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers.

(7) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(8) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 12 Schlussvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; zugleich tritt die Ordnung des

Sonderforschungsbereichs 1136 „Bildung und Religion in Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum klassischen Islam“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2015 (Amtliche Mitteilungen I 30/2015 S. 616), zuletzt geändert auf Grund der Bewilligung durch die DFG (Amtliche Mitteilungen I 35/2015, 798), außer Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des SFB außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis längstens zum 31.03.2016 fort. <sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/16 durchzuführen. <sup>3</sup>Die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstands nach Satz 2 endet mit Ablauf des 30.06.2019.

---